

BGer 5A_376/2026 vom 7. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_376_2026

FR: TF 5A_376/2026 du 7 mai 2026

IT: TF 5A_376/2026 del 7 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, welcher einzig noch die Bezeichnung der Person des eingesetzten Beistandes betrifft. Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG), aber der mögliche Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren ist auf die genannte Frage beschränkt. Soweit anderes oder abstrakt die Feststellung der Verletzung von Grundrechten etc. verlangt wird, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Das Obergericht hat, soweit die Beschwerde überhaupt den möglichen Anfechtungsgegenstand betraf, eine Gehörsverletzung verneint, weil die Beschwerdeführerin (welche im KESB-Verfahren und im Verfahren vor dem Bezirksrat noch anwaltlich vertreten war) aktenkundig mündlich angehört worden sei und sie sich auch schriftlich mehrfach geäußert habe, und sodann erwogen, entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin habe sich der Bezirksrat mit der Eignung der Beistandsperson befasst, im Übrigen fehle es aber an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen des bezirksrätlichen Entscheides oder wenigstens einer Bezugnahme auf diesen Entscheid, weshalb auf die Beschwerde insofern nicht einzutreten sei; was die Kostenfrage anbelange, sei die Beschwerde abzuweisen, weil entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (auch) ein Verfahren betreffend Kinderschutzmassnahmen kostenpflichtig sei.

Die an das Bundesgericht gemachten Eingaben der Beschwerdeführerin bestehen weitestgehend aus einer Auflistung zahlreicher Grundrechte bzw. der abstrakten Behauptung von deren Verletzung sowie Ausführungen zu ausserhalb des möglichen Verfahrensgegenstandes stehenden Dingen (namentlich "ihre Entfernung aus der Familienwohnung", die Regelung des begleitete angeordneten Besuchsrechts u.ä.m.); darauf kann von vornherein nicht eingetreten werden. An einer nachvollziehbaren Darlegung, inwiefern im Kontext mit der Bezeichnung von C. _____ als Beistand eine Rechtsverletzung vorliegen soll, fehlt es. Eine konkrete Bezugnahme liegt auch insofern nicht vor, als die Beschwerdeführerin allgemein dessen Amtsführung kritisiert und ihm vorwirft, wegen ihm die Kinder nicht zu sehen, denn dies beschlägt nicht die Bezeichnung der Person des Beistandes im Ausgangsentscheid und ohnehin wäre das Bundesgericht nicht für die verlangte Überprüfung von dessen Amtstätigkeit zuständig. Soweit sinngemäss behauptet wird, C. _____ sei bereits vor seiner Ernennung vorbefasst und nicht neutral

gewesen, nimmt die Beschwerdeführerin keinen Bezug auf die vorinstanzliche Feststellung, wonach sie sich bezüglich der Eignung von C. _____ nicht mit dem bezirksgerichtlichen Entscheid auseinandergesetzt habe; insofern ist das sinngemässe Vorbringen im bundesgerichtlichen Verfahren neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.